

# Sächsische Corona-Notfall-Verordnung: Eilantrag gegen Schließung von Reisebüros gescheitert

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Thomas Ranft

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-406  
Telefax +49 3591 2175-500

Pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
7. Dezember 2021

## Medieninformation 26/2021

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat es gestern abgelehnt, § 9 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 insoweit vorläufig außer Vollzug zu setzen, als darin die Öffnung von Reisebüros untersagt wird.

Nach § 9 Abs. 4 SächsCoronaNotVO ist seit 22. November 2021 u. a. die Öffnung von Reisebüros für den Publikumsverkehr untersagt.

Hiergegen wandte sich ein Betreiber eines Reisebüros im Wege des Eilrechtsschutzes. Der für das Infektionsschutzrecht zuständige Senat hat sich mit Beschluss vom gestrigen Tag erstmals mit dieser Bestimmung auseinandergesetzt und sie als voraussichtlich rechtmäßig angesehen. Der Freistaat Sachsen konnte die Betriebsschließung aufgrund der Übergangsregelung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 treffen. Angesichts der dramatischen Entwicklung in sächsischen Krankenhäusern, die sich absehbar weiter zuspitzen werde, hatte der Senat keinen Zweifel daran, dass der Freistaat Sachsen verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit zu ergreifen, die einen unverzüglichen und deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens im Freistaat Sachsen erwarten lassen. Die dabei angeordnete Schließung von Reisebüros sei voraussichtlich nicht unverhältnismäßig. Der Ordnungsgeber habe Hygieneschutzmaßnahmen und die Anwendung der 2G-Regel nicht als milderer Mittel vorsehen müssen, weil diese die mit der Corona-Notfall-Verordnung bezweckte Kontaktreduzierung weder in Reisebüros noch während der An- und Abreise zu diesen nicht ebenso effektiv realisieren könnten. Auch sei es Reisebüros im Interesse des Lebens- und Gesundheitsschutzes für einen beschränkten Zeitraum zumutbar, ihre Dienste allein mittels Fernkommunikationsmitteln, die auch eine persönliche Beratung der Kunden ermöglichten, zu erbringen.

Der Beschluss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 6. Dezember 2021 - 3 B 419/21 -

Thomas Ranft  
- Pressesprecher -

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Butyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Butyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer  
Internetseite. Auf Wunsch senden  
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden  
unter [www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation)